



## TANKANLAGEN

# Tankstellen-Inspektorat AGVS Stadt Zürich

## Merkblatt: Neuregelung der Kontrolle der Gasrückführsysteme an Tankstellen gemäß Cercl'Air-Empfehlung Nr. 22 vom 9. Dezember 2003

Im Kanton Zürich gilt ab dem 1.1.2005 folgende Regelung für die Messung der Gasrückführung an Benzintankstellen:

### 1. Periodische Kontrollen

Grundsätzlich ist die periodische Messung bei Gasrückführsystemen **jährlich** durchzuführen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die eigenverantwortliche Wartung korrekt durchgeführt wurde.

### 2. Bonus

Der Kontrollturnus wird auf **2 Jahre** verlängert, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die eigenverantwortliche Wartung gemäss Vorgaben wird korrekt durchgeführt.
- Die Funktion des aktiven Gasrückführsystems wird monatlich durch den Tankstellenbetreiber mit dem Elaflex-Tester GR 92 (Schnelltester) überprüft und das Ergebnis dieser Kontrolle im Wartungskontrollheft eingetragen.
- Bei der periodischen Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollfirma werden die korrekte Führung des Wartungskontrollheftes sowie die Verwendung des Schnelltesters bestätigt. (Es wurde kein Totalausfall eines Zapfhahnes festgestellt).

### 3. Malus

Der Kontrollturnus wird auf **6 Monate** verkürzt, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- Die eigenverantwortliche Wartung wird nicht wahrgenommen.
- Die eigenverantwortliche Wartung wird nicht korrekt durchgeführt. (Erforderlich sind mindestens 11 Wartungseintragungen pro Kalenderjahr).
- Der Schnelltester wird nicht gemäss Vorgaben verwendet.
- Bei der periodischen Kontrolle wird ein Totalausfall eines Zapfhahnes festgestellt.

Die Anwendung des Schnelltesters ist ab dem **1.1.2005** Pflicht. Dieser Malus ist ab **1.1.2006** gültig.

### 4. Überwachungseinrichtung zur Funktionskontrolle bei aktiven Gasrückführsystemen

Der Kontrollturnus kann auf **drei Jahre** verlängert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Tankstelle wird mit einer automatischen Überwachungseinrichtung zur Funktionskontrolle des Gasrückführsystems betrieben, die bei einem Defekt oder Ausfall spätestens nach 72 Stunden automatisch die Benzinförderung unterbricht.
- Die Tankstelle wird nach den Anforderungen der eigenverantwortlichen Wartung betrieben.

**Alle Neuanlagen** sind mit einem Selbstüberwachungssystem auszurüsten. Als Neuanlage gilt auch der Ersatz der Zapfsäulen.

**Nachrüstungen** erfolgen mit einer Frist von 2 Jahren wenn:

- Die Anlagen, die sich bereits im verkürzten Kontrollturnus gemäss Ziffer 3 befinden, nicht gemäss Vorgaben laut Wartungskontrollheft gewartet wurden.
- Zwei Totalausfälle am Gasrückführsystem vom verantwortlichen Messtechniker festgestellt und im Wartungskontrollheft aktenkundig eingetragen wurden.

#### 5. Einbau Druck-/Vakuumventile

Damit bei Fahrzeugbetankungen keine Benzindämpfe emittieren, sind auf den Entlüftungsleitungen der erdverlegten Benzinlagentanks geeignete und dicht schliessende Druck-/Vakuumventile zu montieren. Im Wartungskontrollheft ist die Montage mit Angaben des Herstellers und Typ einzutragen.

Die eingebauten Druck-/Vakuumventile sind in regelmässigen Abständen einer Funktionskontrolle zu unterziehen, spätestens aber alle vier Jahre. Die Funktionsprüfung ist im Wartungskontrollheft mit Visum der ausführenden Fachfirma zu bestätigen.

#### 6. Kosten

Die Messfirma wird pro Tankstelle folgende Kosten in Rechnung stellen:

- Aufwand für die Kontrolle, sowie
- Fr. 5.00 kantonale Gebühr pro Zapfhahn für die periodische Kontrolle und
- Fr. 85.00 (+ MWSt) für den administrativen Aufwand des TSI

Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

#### Stadt Zürich Umwelt- und Gesundheitsschutz UGZ Gewässerschutz / Tankanlagen

Herr Bruno Müller  
Walchestrasse 31, Postfach 3251  
8021 Zürich  
Tel. 044 412 43 74  
Fax 044 363 78 50  
bruno.mueller(at)zuerich.ch  
www.stadt-zuerich.ch/ugz

#### Tankstellen-Inspektorat des AGVS

Frau Christine Holzer  
Mittelstrasse 32 / Postfach 5232  
3001 Bern  
Tel. 031 307 15 17  
Fax 031 307 15 16  
christine.holzer(at)agvs.ch  
www.agvs.ch